

Beilage zur Stellungnahme der Fachkommission Bankenrevision der Treuhand-Kammer zum Entwurf des EBK-RS „Interne Kontrolle und Überwachung“.

Rz	Textvorschlag	Bemerkungen
1	Das vorliegende Rundschreiben macht Vorgaben zur Stärkung der internen Kontrolle und deren Überwachung in Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen [<u>Art. 3c Abs. 1 BankG</u>] und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten [<u>Art. 3c Abs. 2 BankG</u>] (nachfolgend unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst). <u>Bei Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten beziehen sich die Bestimmungen dieses Rundschreibens auf die hauptsächlich im Finanzbereich tätigen Unternehmungen.</u>	Verweis auf BankG, wo die Definition gegeben wird. Präzisierung, da nicht jede Tochtergesellschaft unterstellt sein kann (z.B. Immobiliengesellschaften)
2	...Eine wirksame Interne Kontrolle teilt sich auf verschiedene Stufen auf und umfasst an der Basis u.a. das Risikomanagement und die Prozesse zur Sicherstellung der „compliance“, auf einer übergeordneten Stufe die <u>vom Risikomanagement unabhängige Risikokontrolle</u> und die „compliance-Funktion“ sowie und auf der obersten Stufe schliesslich <u>Die interne Revision bewertet diese Prozesse und Kontrollen und hilft dem Institut diese laufend zu verbessern..</u>	Neutrale Formulierung, die Aufzählung von Stufen macht keinen Sinn.
4	Nicht-Banken-Effektenhändler: Erfolgt bei Nicht-Banken Effektenhändlern keine Trennung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsführung, so finden Rz 12-44, <u>vorbehältlich Rz 10</u> , keine Anwendung	Rz 10 scheint für alle Institute zu gelten. Darin wird auf die in den Rz 28-29 und 31-42 erwähnten Aufgaben verwiesen, die durch den Gesamtverwaltungsrat wahrzunehmen sind.
5	Privatbankiers: Rz <u>12 – 44</u> finden keine Anwendung	Angesichts der besonderen Organisationsform von Privatbankiers ist zu hinterfragen, ob die Anforderung an ein AC zweckmässig sind. Allenfalls wäre hier eine Spezialregelung auszuarbeiten.
6	Tochterbanken und Teilkonzerne <u>Unternehmungen</u> von in- und ausländischen Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten (Teilkonzerne): Rz 12-44 <u>vorbehältlich Rz 10</u> , finden keine Anwendung	Klarstellung Vgl. Bemerkung unter Rz 4
9	...dass alle wesentlichen Risiken erfasst, <u>soweit als möglich</u> begrenzt und überwacht werden....In Finanzgruppen.....ergeben, global zu berücksichtigen (<u>konsolidierte Überwachung</u>)	Nicht alle Risiken können begrenzt werden. Ergänzung
10		Wir gehen davon aus, dass

Rz	Textvorschlag	Bemerkungen
		diese Rz für alle Institute gilt. Vgl. Bemerkung unter Rz 4 (und 6).
12Die Mitglieder des Verwaltungsrates ordnen deshalb ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so, dass....	Diese generelle Anforderung ist wenig konkret, so dass zu prüfen ist, ob gefordert werden soll, dass dies bankintern konkretisiert werden muss.
15	<u>Das Mitglied war innerhalb der letzten 3 Jahre nicht für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer der Prüfgesellschaft.</u>	Richtigstellung Wir gehen davon aus, dass die Einschränkung auf den leitenden Prüfer gewollt ist.
16		Vgl. Bemerkung zu Rz 12
19	...sind in einem eigenen , vom Verwaltungsrat genehmigten Reglement	Wichtig ist, dass es geregelt wird; dafür ist aber kein eigenes Reglement notwendig.
25		Es ist zu prüfen, ob die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder ein geeignetes Kriterium ist, da es leicht umgangen werden kann (vgl. Begleitbrief).
26		Wir gehen davon aus, dass mit Kotierung nur die SWX und Virt-x gemeint sind.
28		Die Erfüllung von Rz 17 (<i>....und vertritt auch keinen solchen</i>) kann in gewissen Situationen wie z.B. aufgrund gewisser Kantonalbankgesetze nicht möglich sein. Für solche Konstellationen wäre eine Ausnahmebestimmung einzufügen.
29	verfügen <u>in ihrer Gesamtheit</u> über ...	Die Aufzählung ist umfassend und nicht jedes Mitglied kann gleichermassen mit allen Teilbereichen vertraut sein.
31 - 33		Es ist zu prüfen, ob „periodisch“ nicht durch <u>mindest jährlich präzisiert</u> werden sollte.
32	Vergewissert sich periodisch über die Unabhängigkeit und Objektivität der Prüfgesellschaft und internen Revision ; prüft <u>beurteilt</u> die Vereinbarkeit	Die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und der Internen Revision sind zwei verschiedene Sachen, weshalb sie auch separat zu erwähnen sind.
35	Überwacht <u>vergewissert sich</u> , ob Mängel....	
Neu	<u>Vergewissert sich periodisch über die Unabhängigkeit der</u>	Vgl. Rz 32

Rz	Textvorschlag	Bemerkungen
	<u>Internen Revision im Sinne ihres organisatorischen Status.</u>	
38	Überwacht und beurteilt, dass	Bei einer nur zeitweisen Präsenz im Institut ist keine Überwachung möglich. Die Überschrift zu den Rz 31 – 37 sowie Rz 38-40 ist ebenfalls anzupassen.
40	Hinterfragt die <u>Berichterstattung</u> der.....	Auch (zusätzliche) mündliche Erläuterungen sind zu hinterfragen.
41	...(sowie <u>publizierten Zwischenabschlüsse</u>) und hinterfragt und beurteilt insbesondere <u>die angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze</u> (Bewertung der Bilanzpositionen und der <u>Ausserbilanzgeschäfte</u>	Präzisierungen Erweiterung, da auch die Zweckmässigkeit der Rechnungslegungsgrundsätze insbesondere bei geänderter Geschäftstätigkeit zu hinterfragen ist.
42mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied und dem leitenden Prüfer sowie, gegebenenfalls getrennt von ihnen, dem Leiter der Internen Revision.	Getrennte Besprechungen mit allen hier erwähnten Personen müssen möglich sein, weshalb hier eine vereinzelt Detailregelung überflüssig ist.
43	Entscheidet <u>berichtet dem Verwaltungsrat über seine gemäss Rz 41 und 42 vorgenommenen Arbeiten; der Entscheid der Eigentümerversammlung die Finanzabschlüsse vorzulegen obliegt dem Gesamtverwaltungsrat.</u>	Präzisierung, dass trotz AC der Gesamtverwaltungsrat verantwortlich bleibt
44		Vgl. Begleitbrief
51		Wir gehen davon aus, dass bestehende Ausnahmeregelungen weiterhin gültig bleiben. Andernfalls wäre dies in den Übergangsregelungen zu erwähnen.
52	Die Interne Revision ist dem Verwaltungsrat bzw. dessen Audit Committee unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr von diesem übertragenen Prüfungs- und Überwachungsaufgaben wahr. <u>Der Verwaltungsrat regelt die Unterstellung der Internen Revision unter den Verwaltungsratspräsidenten oder das Audit Committee.</u>	Bei der Formulierung im Entwurf ist unklar, ob im Falle eines AC die Interne Revision dem VR oder dem AC unterstellt ist. Vorschlag, hier ein Wahlrecht einzuräumen.
53		Im Falle der Unterstellung der Internen Revision unter das Audit Committee ist zu prüfen, ob allenfalls die Wahl des Leiters der Internen Revision dem Audit Committee obliegt. Gege-

Rz	Textvorschlag	Bemerkungen
		benenfalls ist der Wortlaut anzupassen.
56	...erfüllen kann. Grundsätzlich hat die Die interne Revision gemäss Rz 45, 48 und 50 hat die Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für interne Revision, namentlich die „Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“ des Institute of Internal Auditors an die fachliche und führungsmässige Qualifikation einzuhalten. Insbesondere....	Zu den SVIR Anforderungen gehört die Einhaltung der erwähnten Standards. In der Entwurfsfassung ist unklar wie weit diese anwendbar wären, was mit der vorgeschlagenen Formulierung klar gestellt wird. (Im Falle von Rz 49 hat die Prüfgesellschaft die Schweizer Prüfstandards einzuhalten).
57	Die interne Revision liefert wichtige die Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob das Institut ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem besitzt. Sie berichtet in erster Linie dem Verwaltungsrat. Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat und/oder das Audit Committee wird im Reglement gemäss Rz 55 geregelt.	Auch GL und die externe Revision liefern Informationen. Die Regelung der Berichterstattung kann dem Institut überlassen werden (Abstimmung auf Rz 52).
60	...auf sämtliche Bücher, Dokumente, <u>Protokolle</u> , andere Aufzeichnungen...	Ergänzung, da in Protokollen relevante Sachverhalte enthalten sein können.
65	Die interne Revision informiert den Verwaltungsrat <u>und / oder das Audit Committee</u> und die Geschäftsführung schriftlich über die Risikobeurteilung und die Prüfungsziele und lässt diese die Prüfungsplanung durch den Verwaltungsrat genehmigen.	Abstimmung auf Rz 52 Präzisierung, um Unklarheiten zu beseitigen.
66	...unterbreitet sie zeitgerecht dem Verwaltungsratspräsidenten oder <u>Vorsitzenden des Audit Committees</u> zur <u>Genehmigung Kenntnisnahme</u> // <u>Alternative:.... der im Reglement gemäss Rz 55 festgelegten Instanz</u>	Da das Gesamtgremium nur periodisch tagt, sollten leichter erreichbare Instanzen vorgesehen werden.
67	...an den Verwaltungsrat bzw. <u>und/oder</u> dessen	Abstimmung auf Rz 52
68	...dem Verwaltungsrat zur <u>Genehmigung Kenntnisnahme</u> . Der Bericht....	Die Verantwortung für den Bericht ist und bleibt bei der Internen Revision.
69	...den Verwaltungsrat bzw. <u>und/oder</u> dessen Audit Committee periodisch...	Anpassung an Rz 52
74	... <u>der periodischen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und die jährliche an den Verwaltungsrat.</u>	Folge aus Rz 86
77		Eine alternative Formulierung für diese Rz könnte wie folgt lauten: <u>Das Institut bestimmt ein</u>

Rz	Textvorschlag	Bemerkungen
		<u>Mitglied der Geschäftsleitung, das für die „Compliance-Funktion“ zuständig ist und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der „Compliance-Funktion“ zur Geschäftsleitung.</u>
81einer eigenen -Weisung festzuhalten...	Wichtig ist, dass es geregelt wird; dafür ist aber keine eigene Weisung notwendig.
84	<u>Unterstützt die Geschäftsleitung darin, dass eine angemessene Überwachung, interne Ausbildung und Information der Mitarbeiter bezüglich der Gebiete, für welche die „Compliance-Funktion“ verantwortlich ist, sichergestellt ist.</u>	Neuformulierung
85und den durch die <u>Unterstützung der</u> Geschäftsführung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen und Massnahmen.	Präzisierung
90		Eine alternative Formulierung für diese Rz könnte wie folgt lauten: <u>Das Institut bestimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung, das für die „Risikokontrolle“ zuständig ist und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der „Risikokontrolle“ zur Geschäftsleitung.</u>
94	...in einer eigenen -Weisung...	Wichtig ist, dass es geregelt wird; dafür ist aber keine eigene Weisung notwendig.
100	Die Prüfungsgesellschaft prüft <u>beurteilt</u> im Rahmen...	
102	Die Institute erfüllen die Vorschriften dieses Rundschreibens bis spätestens 1. Januar 2007, <u>mit Ausnahme der Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision (Rz 45 – 51), die ab 1. Januar 2006 gelten.</u> Bezüglich der.....	Da das RS 95/1 aufgehoben wird, darf zumindest für die Pflicht eine Interne Revision einzurichten keine Übergangsregelung gelten.